

Stellungnahme

Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EC in Bezug auf Mehrwertsteuerregeln für das digitale Zeitalter (VidA) vom 8.12.2022 (COM(2022) 701 final)

Berlin, 03.04.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-293
schlewitz@zdh.de
Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

1. Einleitende Bemerkungen

Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission unterteilt sich in drei Bereiche:

1. Elektronische Rechnungen und Umsatzsteuer-Meldesystem
2. Plattformwirtschaft
3. Umsatzsteuer-Registrierung

Der ZDH als Vertretung des Handwerks in Deutschland bezieht sich in seiner Stellungnahme auf die Bereiche „Elektronische Rechnungen und Umsatzsteuer-Meldesystem“ und „Umsatzsteuer-Registrierung“.

Zu 1. Elektronische Rechnungen und Umsatzsteuer-Meldesystem

Im deutschen Handwerk werden heute zur Erstellung von Rechnungen verschiedene Rechnungsformate genutzt (Papierform und verschiedene elektronische Datenformate wie z. B. pdf), jedoch selten ein standardisiertes Datenformat, wie es für ein elektronisches Meldesystem erforderlich wäre. Tendenziell lässt sich sagen, dass je älter der Betriebsinhaber und je kleiner der Betrieb ist, desto eher werden Rechnungen noch in Papierform erstellt. Kleinere Betriebe mit jüngeren Inhabern nutzen eher Standard- bzw. Bürosoftware während in größeren Betrieben vielfach Branchensoftware zum Einsatz kommt. Die Handwerksbetriebe haben sowohl unternehmerische als auch private Kunden. Insbesondere ältere Kunden wollen ihre Rechnungen noch immer in Papierform erhalten. Handwerksbetriebe mit Ladengeschäften nutzen elektronische Registrierkassen. Nur Betriebe, die Leistungen an die öffentliche Hand erbringen, müssen heute bereits elektronische Rechnungen in einem standardisierten Datenformat ausstellen. Die Übermittlung von Rechnungen im deutschen Handwerk erfolgt überwiegend physisch (per Post oder persönliche Übergabe) und per E-Mail.

Der ZDH begrüßt die Bestrebungen der EU-Kommission zur Harmonisierung der Meldepflichtungen in der EU. Die Einführung eines verpflichtenden standardisierten elektronischen Rechnungsformats könnte möglicherweise die Zusammenarbeit der Unternehmen im EU-Binnenmarkt verbessern und die Digitalisierung auch bei den kleinen und mittleren Unternehmen voranbringen. Die Anforderungen an die Unternehmen im Rahmen eines Reporting System müssen aber in der täglichen Praxis erfüllbar sein und dürfen die Unternehmen nicht mit unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand und hohen Zusatzkosten belasten. Dies gilt insbesondere für die **Fristen zur Erstellung von Rechnungen und die Abgabe von Meldungen sowie für die Art und den Umfang der zu meldenden Daten**. Der ZDH sieht die Vorschläge in diesem Zusammenhang kritisch.

Zur Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug könnte es bereits ausreichen

1. die monatlichen Meldungen auf Einzelumsatzbasis zu erheben und
2. eine verpflichtende monatliche Meldung auch durch den unternehmerischen Leistungsempfänger einzuführen

um der Finanzverwaltung einen Abgleich einzelner Umsätze zu ermöglichen.

Zusammenfassung: Anforderungen des deutschen Handwerks an elektronische Rechnungen und ein Meldesystem

Für die deutschen Handwerksbetriebe bestand bisher keine Notwendigkeit, Rechnungen in einem standardisierten elektronischen Datenformat zu stellen. Es fehlt deshalb bei den meisten Betrieben an der dafür notwendige IT-Infrastruktur. Diese Situation muss bei den Umsetzungsfristen und Rahmenbedingungen des Richtlinienvorschlags berücksichtigt werden. Insbesondere KMU brauchen **praktische und finanzielle Unterstützung bei der Schaffung der notwendigen IT-Infrastruktur und der bei der Anpassung von Kassensystemen.**

Die Handwerksbetriebe benötigen eine **rechtssichere** Möglichkeit zur **Unterscheidung zwischen unternehmerischen und privaten Kunden**, um ihren Verpflichtungen zur Stellung von elektronischen Rechnungen und deren Meldung nachkommen zu können.

Die Anforderungen der elektronischen Rechnungsstellung und des Meldesystems (insbesondere die Fristen) müssen **in der täglichen Praxis der Betriebe erfüllbar** sein. Deshalb muss auf branchenspezifische Besonderheiten Rücksicht genommen werden (z. B. im Bausektor).

Zu 3. Umsatzsteuer-Registrierung

Das Ziel der EU-Kommission der Vermeidung mehrfacher Registrierungen in anderen EU-Mitgliedstaaten bewerten wir grundsätzlich positiv. Kleine Unternehmen werden derzeit sowohl beim Fernverkauf als auch als Subunternehmer in anderen Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind, in die Registrierungspflicht gedrängt. **Die vorgeschlagenen Regelungen können diese Problematik jedoch nicht lösen.**

Darüber hinaus sind sowohl die bestehenden als auch die vorgeschlagenen Regelungen für kleine und mittlere Unternehmen oft **unverständlich und zu kompliziert**. Die Regelungen lösen bei den Unternehmen kostspieligen Beratungsbedarf aus. Das macht Tätigkeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten insbesondere für kleine Unternehmen unattraktiv.

Zusammenfassung: Anforderungen des deutschen Handwerks an praktikable Binnenmarkt-Regelungen

Insbesondere kleine Handwerksbetriebe mit Ansässigkeit in nur einem Mitgliedstaat sind darauf angewiesen, ihre Umsätze nach den Regeln ihres Ansässigkeitsstaates zu versteuern. Denn die Registrierung in anderen EU-Mitgliedstaaten bedeutet unverhältnismäßig hohe Beratungskosten. Die aktuelle **Fernverkaufsregelung** sollte deshalb eine deutlich **höhere Lieferschwelle** als die aktuellen 10.000 Euro vorsehen, damit der Leistungsort im Ansässigkeitsstaat des leistenden Unternehmers ist. **Für B2B-Leistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten, wo kleine Unternehmen nicht ansässig sind, sollte generell das Reverse-Charge-Verfahren greifen, unabhängig von einer Registrierung des**

Leistungsempfängers. Alternativ sollte für diese B2B-Leistungen das OSS-Verfahren angewendet werden können.

2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der EU-Kommission im Einzelnen

1. Umsatzsteuer-Meldesystem

Kurze Frist für die Ausstellung von E-Rechnungen und die Meldung (2 + 2 Tage nach Leistungserbringung, Art. 222) und die Pflicht zur Meldung durch den Leistungsempfänger (Art. 267 und 268)

Kleine Handwerksunternehmen haben kein Verwaltungspersonal zur Erstellung von Rechnungen. Diese Aufgabe fällt dem Inhaber des Unternehmens zu, der am Tag seiner produktiven Tätigkeit nachgeht und die Rechnungen am Abend oder am Wochenende schreibt. Eine Frist für die Erstellung von Rechnungen innerhalb von zwei Tagen nach Leistungserbringung und weiteren zwei Tagen für die Meldung ist nicht realistisch.

Ein Handwerksunternehmer, der (Bau-)Aufträge im EU-Ausland ausführt, ist oft mit all seinen Mitarbeitern vor Ort auf der Baustelle. Aufgrund der Reisezeit zurück nach Deutschland bleibt ihm keine Zeit mehr für eine fristgerechte Rechnungsstellung bzw. Meldung nach Beendigung und Abnahme der Arbeiten (Leistungszeitpunkt). Zudem ist nach Beendigung der Bauarbeiten zunächst noch das Aufmaß zu erstellen, bevor eine Rechnung geschrieben werden kann. Allein das Aufmaß ist zeitaufwändig.

Im Bauhandwerk werden Rechnungen im überwiegenden Teil der Fälle vom Auftraggeber noch einmal geändert, z. B. weil es Unstimmigkeiten über das Aufmaß gibt. Es dauert also wesentlich länger als 4 Tage, oft sogar mehrere Wochen oder Monate, um eine übereinstimmende Rechnung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herzustellen, die dann gemeldet werden kann. Wenn der Auftraggeber kurzfristig eine Rechnung melden muss, die er so nicht akzeptiert, ist die Frage, ob er seinen zivilrechtlichen Status gegenüber dem Auftragnehmer dadurch nachteilig verändert. Falls die Rechnung zunächst so gemeldet werden soll, wie sie vom Leistungserbringer ausgestellt wurde, wird es in diesem Bereich aufgrund anschließender Änderungen des Aufmaßes zu einer Flut von Änderungsmeldungen kommen.

Fraglich ist auch, welche Konsequenzen den Leistungsempfänger treffen, wenn der leistende Unternehmer nicht in der Lage ist, fristgerecht eine Rechnung zu stellen. Was muss der Leistungsempfänger melden, wenn er am vierten Tag nach Leistungserbringung noch keine Rechnung erhalten hat?

Neue Pflichtangaben in der Rechnung (Art. 226, 164 Abs. 1)

Der Richtlinien-Vorschlag sieht neue Pflichtangaben (z. B. der vereinbarte Zeitpunkt, die Bankverbindung und der Betrag für jede Zahlung) in der Rechnung vor, die gemeldet werden müssen.

Aus Gründen der Praktikabilität und des Datenschutzes ist dies kritisch zu sehen. Diese Angaben sind zur Betrugsbekämpfung nicht unbedingt notwendig.

Abschaffung der Sammelrechnung (Art. 223)

Sammelrechnungen sollten möglich bleiben, wenn die Leistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nacheinander erfolgen. Anderenfalls würde den Unternehmen ein hoher bürokratischer Zusatzaufwand zugemutet. Es droht außerdem eine extreme Vervielfältigung des Rechnungsvolumens, insbesondere im Bereich niedriger Rechnungsbeträge.

Einheitliche Definition des Leistungszeitpunkts fehlt

Der Beginn der Frist für die Ausstellung und Meldung von E-Rechnungen bei grenzüberschreitenden Leistungen hängt vom Leistungszeitpunkt ab. Dieser ist jedoch bisher nicht einheitlich für alle Mitgliedstaaten definiert. Es herrscht also Unklarheit insbesondere beim Leistungsempfänger, bis wann er die Rechnung für seine Eingangsleistung melden muss.

Registrierkassen

Eine Verpflichtung zur Erstellung von E-Rechnungen bei grenzüberschreitenden B2B-Geschäften wird auch Auswirkungen auf die Anforderungen bei der Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen entfalten, in denen Kassensysteme zum Einsatz kommen. In vielen EU-Ländern existieren komplexe Regelwerke und berücksichtigen – soweit vorhanden – bestehende nationale E-Rechnungsverpflichtungen. Es ist davon auszugehen, dass zeitnah weitere EU-Länder eine nationale E-Rechnungsverpflichtung für B2B-Geschäfte einführen werden. Bei der Konzeption der Neuregelungen gilt es daher diese Thematik frühzeitig in den Blick zu nehmen. Wichtig ist, dass praxistaugliche und verhältnismäßige Regelungen geschaffen werden, die auch eine Umsetzbarkeit in den EU-Ländern ermöglichen.

Rechtssichere Unterscheidung zwischen B2B- und B2C-Umsätzen

Handwerksunternehmen haben sowohl unternehmerische als auch private Kunden. Sie sind darauf angewiesen, **rechtssicher zwischen B2B- und B2C-Umsätzen unterscheiden**

zu können, um Klarheit über ihre Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung und der Meldung des Umsatzes im neuen Meldeverfahren zu haben. Derzeit existiert als Unterscheidungsmerkmal nur die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Wird diese vom Leistungsempfänger nicht vorgelegt, muss der leistende Unternehmer rechtssicher davon ausgehen können, dass er weder eine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung noch zur Meldung hat. Falls der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erst nach Ablauf der Meldefrist vorlegt, darf dies keine negativen Konsequenzen für den leistenden Unternehmer haben.

Barzahlung im B2B-Bereich

Barzahlung im B2B-Bereich muss weiterhin möglich bleiben, denn die Betriebe sichern sich damit gegen Zahlungsausfälle ab.

2. Umsatzsteuer-Registrierung

Wahlrecht Reverse-Charge (Art. 194)

Das Wahlrecht, ob bei der Ausführung von (Bau-)Leistungen Reverse-Charge angewendet werden soll oder nicht in Fällen, in denen der leistende Unternehmer nicht im Tätigkeitsstaat steuerlich gemeldet ist an einen Unternehmer, der dort steuerlich gemeldet ist, ist teilweise kritisch zu sehen.

Im Handwerk reisen oft ein deutscher Hauptunternehmer sowie seine diversen kleinen deutschen Subunternehmer gemeinsam zu einer Baustelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Der Hauptunternehmer ist regelmäßig nicht in dem anderen Mitgliedstaat steuerlich gemeldet und will das auch nicht, so dass die Subunternehmer das Reverse-Charge-Verfahren nicht anwenden können und gezwungen sind, sich selbst steuerlich im Tätigkeitsstaat anzumelden. Das führt für viele kleine Unternehmen zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Besser wäre es, wenn das **Reverse-Charge-Verfahren unabhängig davon anzuwenden ist (kein Wahlrecht), ob der Leistungsempfänger im Tätigkeitsstaat gemeldet ist oder nicht (derzeitige deutsche Regelung, § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG)**. Alternativ könnten solche B2B-Umsätze ebenfalls über den OSS gemeldet werden. Das wäre allerdings unter dem Aspekt der Betrugsbekämpfung nur die zweitbeste Lösung. Zudem müsste dann im OSS der Vorsteuerabzug ermöglicht werden.

Vorsteuerabzug über den OSS ermöglichen

Im OSS sollte auch der Vorsteuerabzug ermöglicht werden.

Handwerksunternehmen, die B2C-Bauleistungen in anderen Mitgliedstaaten ausführen, und die ihre Materialien im Tätigkeitsstaat einkaufen, müssen die Vorsteuer derzeit über das Vergütungsverfahren geltend machen, was sich aufgrund des zeitlichen Verzugs

negativ auf die Liquidität der Betriebe auswirkt. Es wäre günstiger, die Vorsteuer direkt im OSS geltend zu machen, um die – insbesondere bei Bauleistungen – hohen Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträge verrechnen zu können.

Ansprechpartner/in: Simone Schlewitz

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik

+49 30 20619-293

schlewitz@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de